



Datum, 09.08.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/183/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.08.2024	
Sozialausschuss	03.09.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2024	

Erlass einer Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres beschlossen.

Der Anteil der Personal- und Sachkosten hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert. Er wird auf 84 % für die Personal- und 16 % für die Sachkosten festgesetzt. Die Personalkostensteigerungen betragen 2024 insgesamt 5,5 % und der Index aus 2023 lag bei 5,9 %. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Kostenbeiträge errechnet, die zum 01.01.2025 in Kraft treten sollen und in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet wurden.

Vom Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen wurde für die Berechnung der Kosten der Mittagstischverpflegung ein einheitliches Modell entwickelt, dass von den jeweiligen Trägern ausgefüllt wurde.

Die Betriebskostenabrechnung 2023 hat unter Zugrundelegung dieses Berechnungsmodells gezeigt, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung in den städtischen Kitas bei 110,91 € lagen.

Die Kosten beim VzF lagen für den gleichen Abrechnungszeitraum bei 113,20 €.

Bei den kirchlichen Einrichtungen lagen die Kosten gemäß den Abrechnungen 2023 für die Ev. Kita Anspach bei 204,77 € und für die Ev. Kita Hausen bei 210,92 € pro Kind und Monat.

Der Träger der Ev. Kita Anspach konnte mit der beschäftigten Küchenkraft eine Reduzierung ihrer Wochenarbeitszeit von 34,5 auf 30 Stunden ab August 2024 vereinbaren. Gemäß der angepassten Haushaltsplanung 2025 kann mit einer Einsparung von 6.900,00 € BPK gegenüber der zunächst vorgelegten Planung für 2025 (ohne Reduzierung der Küchenkraftstunden) gerechnet werden. Eine Veränderung der Kosten wird sich hierdurch künftig nicht einstellen, vielmehr werden tarifliche Auswirkungen kompensiert.

Aufgrund der Höhe wurden die Kosten der Ev. Kindertagesstätten bei der Berechnung des Verpflegungsentgeltes für die Änderungssatzung auch in diesem Jahr nicht berücksichtigt.

Da die neuen Entgelte ab 2025 erhoben werden und die Abrechnungen aus 2023 Grundlage der sich aus den Berechnungen ergebenden Kosten bilden, wurde aus denen der städtischen Kitas (110,91 €) und der des VzF (113,20 €) ein Durchschnitt (112,06 €) ermittelt und mit einer Indexsteigerung von 5,9 % gerechnet. Das Ergebnis hieraus liegt bei 118,67 €.

Das pauschale Verpflegungsentgelt soll kostendeckend erhoben werden, daher schlägt die Verwaltung vor, dieses ab 2025 auf 118,00 €/Monat neu festzusetzen.

Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund liegt der Verwaltung eine Mustersatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vor. Die Verwaltung hat die Anpassung der Beiträge zum Anlass genommen, die Vorschläge in der Mustersatzung zu übernehmen und anstelle einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung eine neue Kostenbeitragssatzung zu erarbeiten. Grundlegend wurde in die Satzung die Änderung der Begrifflichkeit von Gebühren in Kostenbeiträge und im § 1 Absatz (3) die Definition der Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten übernommen. Weiter wurde in § 4 Absatz (3) gemäß der Mustersatzung eine beispielsweise Aufzählung ergänzt sowie der Absatz (4) mit einem Hinweis auf die bestehende Dienstvereinbarung zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, abgeändert.

Da die Ergebnisse aus der Prüfung durch die Revision des Hochtaunuskreises noch nicht vorliegen, schlägt die Verwaltung, eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Eine Anpassung oder Überarbeitung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der Prüfungsergebnisse und des Arbeitskreises Kinderbetreuung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 152) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), folgende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte zu entrichten.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit ein pauschales Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Für KiTa-Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Für die in das Freilichtmuseum Hessenpark ausgelagerte Gruppe der Kita Rasselbande, die Pitsche Dappcher, erfolgt eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher kein Beitrag erhoben.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die pauschale Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 441,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 441,00 € bis < 634,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 634,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich zu entrichten
- (4) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 118,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 74,43 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 118,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die

über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 104,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 118,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 118,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 337,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 118,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 366,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 118,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

je angefangene Stunde 14,50 €

für ein Mittagessen 5,90 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt auch dann

zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

- (3) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt - vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.
- (4) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse werden über eine separate Dienst-anweisung geregelt.

§ 5

Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes nach den §§ 90 Abs. 2 SGB VIII und 28 SGB II beim zuständigen Jugendamt des Hochtaunuskreises schriftlich beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Kosten zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister